

02_G+L

Frau
Dr. h.c. Liesel Knorr, WP/StB
Präsidentin des Deutschen
Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Düsseldorf, 10. September 2012

466/579

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto.-Nr. 7480 213

Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des DRSC

Sehr geehrte Frau Dr. Knorr,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des DRSC. Dem Grundkonzept dieses Papiers stimmen wir zu. Die Erörterung im Hauptfachausschuss des IDW hat jedoch gezeigt, dass zu einer Reihe von Einzelaspekten noch Konkretisierungsbedarf besteht. Diese Themen betreffen vor allem einige fachliche Grundsatzfragen, die auch in den Zuständigkeitsbereich der beiden Fachausschüsse des DRSC fallen und gemeinsam von diesen und dem Verwaltungsrat des DRSC erörtert werden sollten.

Bei der Darstellung der Zielrichtung der Arbeit des DRSC wird darauf hingewiesen, dass die Bilanzierung in Deutschland von einer Zweiteilung der Rechnungslegungssysteme geprägt ist und dies voraussichtlich auch in absehbarer Zukunft so sein wird. Diese Erwartung ist gewiss nicht unrealistisch. Gleichwohl sollten beim DRSC Überlegungen angestellt werden, wie die weitere Entwicklung gestaltet werden könnte. Aus unserer Sicht stellt sich hier vor allem die Frage, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen die Aufstellung eines befreienden Jahresabschlusses nach den IFRS ermöglicht werden sollte. Das IDW hatte bereits im Jahr 2006 darauf hingewiesen, dass ein solches Wahlrecht zwischen den IFRS und den Vorschriften des HGB insbesondere denjenigen Unternehmen zugutekäme, die bereits ihren Konzernabschluss nach den IFRS aufstellen. Die in diesem Zusammenhang zu klärende Kernfrage lautet, ob und

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamann, RA

Seite 2/3 zum Schreiben vom 10.09.2012 an Frau Dr. h.c. Liesel Knorr, DRSC e.V.

inwieweit ein solches Wahlrecht flankierender Maßnahmen im Sinne eines wirk-samen Gläubigerschutzes bedarf.

Zur Zielrichtung der Arbeit des DRSC wird auch ausgeführt, dass es eines der Grundprinzipien für die Arbeit des DRSC sein sollte, Rechnungslegungsnormen zu schaffen, die zu einem möglichst sachgerechten Abbild der Realität führen. Damit steht offenbar die Informationsfunktion der Rechnungslegung im Vorder-ground. Dem ist für den Konzernabschluss uneingeschränkt zuzustimmen. Für den handelsrechtlichen Jahresabschluss sollte die Ausschüttungsbemessungs-funktion nicht nur, wie dies in dem Entwurf anklingt, als Nebenbedingung formu-liert werden, sondern als gleichrangige Zielsetzung der Rechnungslegung.

Fraglich ist auch, ob die Darstellung eines möglichst sachgerechten Abbilds der Realität bedeutet, dass der Relevanz der Informationen klarer Vorrang einge-räumt wird vor deren Verlässlichkeit. Hier geben wir zu bedenken, dass nicht nur aus Sicht der Abschlussprüfer, sondern auch aus Sicht der Abschlussad-ressaten ein gewisses Mindestmaß an Verlässlichkeit gewahrt bleiben muss, damit die Informationen als entscheidungsnützlich angesehen werden können. In diesem Kontext könnte insbesondere eine grundsätzliche Aussage zu der Frage getroffen werden, in welchem Umfang eine Bewertung von nicht auf akti-ven Märkten gehandelten Vermögenswerten und Schulden zum Fair Value ge-rechtfertigt sein sollte.

In Abschnitt 3. werden die Produkte und Produktionsprozesse des DRSC dar-gestellt. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Verlautbarungen des DRSC die Bindungswirkung i.S.d. § 342 HGB entfalten können, so z.B. Empfeh-lungen oder de-lege-ferenda-Vorschläge, die auch als solche gekennzeichnet werden müssen. Unseres Erachtens sollte in den fachlichen Verlautbarungen des DRSC jeweils klar differenziert werden zwischen den folgenden Regelungs-kategorien:

- Wiedergabe von Vorschriften des IASB oder des HGB
- Interpretation bzw. Kommentierung geltender Vorschriften des IASB oder des HGB
- auf Basis der geltenden Vorschriften abgegebene Empfehlungen
- Empfehlungen de lege ferenda.

Nach den Ausführungen auf Seite 4 des Entwurfs sollen die Produkte des DRSC nur insoweit detaillierte Regeln vorgeben, dass dem Bilanzierenden die Anwendung der Normen auf die unternehmensindividuelle Situation einerseits möglich bleibt, andererseits die Regeln keine Anreize zur entsprechenden Ge-

Seite 3/3 zum Schreiben vom 10.09.2012 an Frau Dr. h.c. Liesel Knorr, DRSC e.V.

staltung der Unternehmenswirklichkeit bieten. Damit sei verbunden, dass die Anwendung der Normen nicht willkürlich erfolgen soll. Fraglich ist, ob diese Anforderung tatsächlich eine prinzipienorientierte Vorgehensweise unterstützen kann oder ob sie nicht vielmehr dazu verleitet, soweit möglich Einzelregelungen vorzugeben. Vor allem mit Blick auf die Anwendung der IFRS sollte hier keine größere Regelungsdichte entstehen, als es vom Standardsetter ursprünglich vorgesehen war. Als weitere Anforderung an die Produkte des DRSC wird vorgegeben, dass diese an möglichst vielen Interessen der verschiedenen Nutzer von Konzernabschlüssen ausgerichtet sein sollen. Für den handelsrechtlichen Jahresabschluss ist diese Zielsetzung unter Berücksichtigung der Anspruchsbemessungsfunktion bzw. flankierender Maßnahmen des Gläubigerschutzes zu modifizieren.

Bei der Berücksichtigung der Interessen der an der Rechnungslegung Beteiligten soll als maßgebliches Kriterium für die Entscheidung über eine eventuell notwendige Bevorzugung eines Stakeholderinteresses stets das öffentliche, insbesondere gesamtwirtschaftliche Interesse maßgebliches Kriterium sein. Fraglich ist, wie dieses Kriterium operational ausgestaltet werden kann. Sofern das DRSC seine Verlautbarungen im Rahmen eines angemessenen Due Process entwickelt, könnte unterstellt werden, dass damit alle Stakeholderinteressen hinreichend berücksichtigt worden sind.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Hinweisen behilflich sein zu können, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Naumann



Dr. Breker, WP/StB
Fachleiter Rechnungslegung
und Prüfung